

Richtlinien für die Ferienbetreuung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Kinder und Jugendlichen mit Wohnsitz in der Stadtgemeinde Amstetten.

Kinder und Jugendliche aus anderen Gemeinden können dann in die Ferienbetreuung der Stadtgemeinde Amstetten aufgenommen werden, wenn freie Kapazitäten gegeben sind.

§ 2 Grundsätze für die Ferienbetreuung

- 1./ Alter:**
Die Ferienbetreuung wird für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 14 Jahren angeboten.
- 2./ Betreuungszeit:**
Die Betreuung erfolgt von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr. Eine Halbtagsbetreuung (Montag bis Freitag) in der Zeit von 07:30 bis 13.00 Uhr ist auch möglich. An Feiertagen wird keine Betreuung angeboten.
- 3./ Angebotene Betreuungszeiträume:**
 - Herbstferien
 - (Zweite) und dritte Ferienwoche(n) der Weihnachtsferien, je nachdem wie die Ferientage fallen, können bis zu 6 Betreuungstage zum Wochentarif angeboten werden
 - Semesterferien
 - Karwoche
 - Sommerferien
- 4./ Betreuungsorte und örtliche Zuständigkeiten:**
 - Volksschule Amstetten-Allersdorferstraße: Stadtgebiet Amstetten und Ortsteile Ulmerfeld-Hausmening-Neufurth und Mauer-Greinsfurth für alle angebotenen Betreuungszeiträume
 - Volksschule Amstetten-Hausmening: Für den Ortsteil Ulmerfeld-Hausmening-Neufurth für die Sommerferien
- 5./ Anmeldung für eine erforderliche Betreuung:**
Der kürzeste Betreuungszeitraum für ein Kind bzw. eine/n Jugendliche/n muss mindestens eine Woche betragen.
- 6./ Anmeldeschluss:**
Der Anmeldeschluss für die jeweiligen Betreuungszeiträume liegt zwei Monate vor dem Beginn des Betreuungszeitraumes und wird von der Abteilung IV/4-Schulverwaltung festgelegt. Die Eltern werden wie folgt informiert: Elternbriefe, Schulaushänge sowie auf der Homepage der Stadtgemeinde Amstetten.

7./ Angebotssicherheit:

Im Sinne der Planungssicherheit für die Eltern der Stadtgemeinde Amstetten wird die Ferienbetreuung in der

- VS Allersdorferstraße an allen angebotenen Betreuungszeiträumen fix angeboten
- VS Hausmening für die Sommerferien fix angeboten.

8./ Verbindlichkeit:

Abgegebene Anmeldungen sind verbindlich. Eine Abmeldung kann nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe (z.B. Wohnsitzwechsel, wichtige Veränderungen im Arbeitsverhältnis, ...) erfolgen, welche zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht bekannt waren.

9./ Information bei Fernbleiben:

Der/Die Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, die Leitung der Ferienbetreuung bis spätestens 8:30 Uhr des jeweiligen Tages vom Fernbleiben von der Ferienbetreuung zu verständigen. Gleichzeitig ist auch die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit bekanntzugeben.

§ 3 Tarife

- 1./ Für die Ferienbetreuung werden ein Betreuungsbeitrag sowie ein Verpflegungsbeitrag eingehoben.
- 2./ Mit Beginn des Schuljahres 2018 / 2019 werden je Kind / Jugendlichen pro Woche folgende Tarife festgesetzt, und zwar:

a) Betreuungsbeitrag wöchentlich:

	halbtags (bis 13:00 Uhr)	ganztags
für das 1. Kind	€ 36,00	€ 50,00
für das 2. Kind	€ 26,00	€ 36,00
jedes weitere Kind	€ 16,00	€ 19,00

Für den Fall, dass nicht alle Betreuungstage in einer Woche besucht werden/können erfolgt keine Aliquotierung des Wochenbeitrages. Dies trifft auch dann zu, wenn ein Feiertag in eine Betreuungswoche fällt.

b) Verpflegungsbeitrag täglich:

- pro Mittagessen € 3,60
- pro Nachmittagsjause € 1,00.

Die Verrechnung des Verpflegungsbeitrages erfolgt nach tatsächlicher Inanspruchnahme.

Der wöchentliche Betreuungsbeitrag und der Verpflegungsbeitrag werden jährlich durch den VPI 2015 – Basismonat Juli 2018, Erhöhung jeweils wirksam mit Beginn des Schuljahres – valorisiert.
Der wöchentliche Betreuungsbeitrag soll im Rahmen der jährlichen Anpassung kaufmännisch auf volle Euro-Beträge gerundet werden.
Der Verpflegungsbeitrag soll in Schritten von vollen 10-Cent-Beträgen angepasst werden (kaufmännische Rundung).

3./ Ausflüge und Eintritte: Gesonderte Bezahlung

§ 4 Vorschreibung

Der Betreuungs- und der Verpflegungsbeitrag bzw. Sonderbeiträge (Z.B. Ausflüge, Eintritte) werden im Nachhinein bis zum 15. des Folgemonats vorgeschrieben und sind binnen 14 Tagen ab Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 03. November 2020 beschlossen und tritt mit Beginn des Schuljahres 2020/2021, das ist der 7. September 2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Johann Schmid', is written over the text 'Der Bürgermeister:'. The signature is fluid and cursive.